



Die Steuertermine

Abgabe- und Zahlungstermine

Nachfolgend werden einige Grundsätze zu den Pflichten zur Abgabe von Erklärungen und zur Fälligkeit von Steuerzahlungen dargestellt. Außerdem werden die Steuertermine 2020 dargestellt.

1. Gesetzliche Abgabe- und Zahlungstermine

a) Einkommensteuer und Kirchensteuer

Vorauszahlungen auf die Jahressteuerschuld von Einkommen- und Kirchensteuer sind vierteljährlich zu leisten am **10.03.**, **10.06.**, **10.09.** und **10.12.**

b) Körperschaftsteuer

Auch Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer sind (zum Beispiel von einer GmbH) vierteljährlich am **10.03.**, **10.06.**, **10.09.** und **10.12.** zu leisten.

c) Gewerbesteuer

Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer sind ebenfalls vierteljährlich zu entrichten. Hier gelten jedoch andere Zahlungstermine (**17.02.**, **15.05.**, **17.08.** und **16.11.**).

d) Grundsteuer

Bei der Grundsteuer gelten grundsätzlich dieselben vierteljährlichen Zahlungstermine wie bei der Gewerbesteuer. Jedoch kann die Gemeinde verlangen, dass die Beträge bis einschließlich 15 Euro auf einmal am **17.08.** und Beträge bis einschließlich 30 Euro je zur Hälfte am **17.02.** und **17.08.** zu zahlen sind.

e) Umsatzsteuer

Neben der Pflicht zur Zahlung von Umsatzsteuer hat ein Unternehmer die Pflicht zur Einreichung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen.

Diese Voranmeldungen sind jeweils für einen bestimmten sogenannten Voranmeldungszeitraum abzugeben, und zwar bis zum **10.** des nachfolgenden Monats. Bis dahin ist die Umsatzsteuer auch zu bezahlen. Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, wenn die Umsatzsteuer des vorangegangenen Kalenderjahres **nicht mehr als 7.500 Euro** betrug. Dann sind die Voranmeldungen grundsätzlich bis zum **10.01.**, **14.04.**, **10.07.** und **12.10.** abzugeben. Bis zu diesen Terminen ist die Umsatzsteuer regelmäßig auch zu begleichen.

Betrag die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr **mehr als 7.500 Euro**, dann sind die Umsatzsteuer-Voranmeldungen für **jeden Monat** abzugeben, und zwar immer am **10.** eines Monats für den vorangegangenen Monat. Bis dahin ist die Umsatzsteuer auch zu zahlen. Betrug die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

Unabhängig von diesen Eurogrenzen ist bei Unternehmen, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit aufnehmen (**Existenzgründer**), im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und in dem Folgejahr der Voranmeldungszeitraum der **Kalendermonat**.

Hinweis: Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 hat der Gesetzgeber eine zeitlich befristete Abschaffung der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer eingeführt. Überschreitet die zu entrichtete Umsatzsteuer voraussichtlich nicht den Jahresbetrag von 7.500 Euro, so hat die Umsatzsteuer-Voranmeldung nur vierteljährlich zu erfolgen.

Die Fristen zur Abgabe der Voranmeldungen können auf Antrag des Unternehmers um einen Monat verlängert werden (sogenannte **Dauerfristverlängerung**). Dementsprechend verlängert sich die Zahlungsfrist. Bei Unternehmern, die zur monatlichen Voranmeldung verpflichtet sind, wird dem Antrag auf Dauerfristverlängerung nur stattgegeben, wenn sie jedes Jahr bis zum 10.02. eine **Sondervorauszahlung** in Höhe von **1/11** der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr anmelden und entrichten. Die Sondervorauszahlung wird in der Regel bei der Umsatzsteuervorauszahlung für den Dezember angerechnet.

f) Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer

Jeder Arbeitgeber muss für jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum eine Lohnsteuer-Anmeldung abgeben, und zwar **bis zum 10. des nachfolgenden Monats**. Bis zu diesen Terminen ist die Lohnsteuer auch an das Finanzamt abzuführen.

Anmeldungszeitraum ist jeder Kalendermonat, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr **mehr als 5.000 Euro** betragen hat. Hat die Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr **nicht mehr als 5.000 Euro**, aber **mehr als 1.080 Euro** betragen, ist das Kalendervierteljahr der Anmeldungszeitraum. Die Lohnsteuer-Anmeldungen sind dann bis zum **10.01.**, **14.04.**, **10.07.** und **12.10.** abzugeben. Hat die Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 800 Euro betragen, ist das Kalenderjahr der Anmeldungszeitraum. Abgabetermin ist dann der **10.01.**

Hinweis:

Bei der Lohnsteuer gibt es nicht die Möglichkeit einer Dauerfristverlängerung.

g) Abzugsbeträge bei Empfang von Bauleistungen

Bei Gegenleistungen für den Empfang einer Bauleistung ist eine Abzugssteuer vom Leistungsempfänger einzubehalten und abzuführen. Dies gilt insbesondere nur dann nicht, wenn der Leistungsempfänger die Bauleistung für den außerunternehmerischen Bereich bezieht, eine Freistellungsbescheinigung vorliegt oder bestimmte Bagatellgrenzen nicht überschritten sind.

Der Leistungsempfänger hat bis zum **10.** Tag nach Ablauf des Monats, in dem er die Gegenleistung erbracht hat, eine Steueranmeldung bei dem für den Leistenden zuständigen Finanzamt abzugeben.

Hinweis:

Wie bei der Lohnsteuer gibt es auch insoweit keine Möglichkeit einer Dauerfristverlängerung.

2. Termin am Wochenende oder Feiertag

Fällt einer der genannten Abgabe- oder Zahlungstermine auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, dann verlängert sich die Frist bis zum nächstfolgenden Werktag.

3. Schonfristen

Nach § 240 Abs. 3 AO werden Säumniszuschläge, die mit Ablauf des Fälligkeitstages entstehen, bei einer Säumnis **bis zu drei Tagen** von der Finanzkasse nicht erhoben. Die Schonfrist ist eine nicht verlängerbare gesetzliche Frist. Endet die Schonfrist jedoch an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, verlängert sie sich nach § 108 AO auf den nächstfolgenden Werktag. Die Zahlungsschonfrist gilt nur für unbare Zahlungen wie Überweisungen oder Bareinzahlungen bei der Bank auf das Konto des Finanzamts, nicht jedoch für Bar- oder Scheckzahlungen.

Wichtig:

Eine Zahlung nach dem Fälligkeitstermin, aber noch innerhalb der Zahlungs-Schonfrist ist keine fristgemäße Zahlung. Sie ist pflichtwidrig, bleibt aber sanktionslos. Schiebt ein Steuerpflichtiger seine Steuerzahlungen stets bis zum Ende der Schonfrist auf, so kann er nicht als pünktlicher Steuerzahler angesehen werden. Dies kann von Bedeutung sein bei der Beurteilung der Erlasswürdigkeit im Falle eines evtl. Erlassantrages.

4. Abgabefrist für Steuererklärungen

Für das Kalenderjahr 2019 sind die Erklärungen

- zur Einkommensteuer
- zur Körperschaftsteuer
- zur Gewerbesteuer, einschließlich der Erklärungen zur gesonderten Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes sowie für die Zerlegung des Steuermessbetrags
- zur Umsatzsteuer sowie
- zur gesonderten oder zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 18 des Außensteuergesetzes nach § 149 Absatz 2 der Abgabenordnung (AO)

bis zum **31. Mai 2020** bei den Finanzämtern abzugeben.

Fristverlängerung

Sofern die vorbezeichneten Steuererklärungen durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 Steuerberatungsgesetz (StBerG) angefertigt werden, wird vorbehaltlich des Absatzes 2 die Frist nach § 109 AO allgemein bis zum **31. Dezember 2020** verlängert.

Aufgrund begründeter Einzelanträge kann die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen bis zum 28. Februar 2021 verlängert werden. Eine weitergehende Fristverlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Die allgemeine Fristverlängerung gilt nicht für Anträge auf Steuervergütungen. Sie gilt auch nicht für die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2019 endete. Hat die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit vor dem 31. Dezember 2019 geendet, ist die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einen Monat nach Beendigung der

gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit abzugeben (§ 18 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes).

Wichtige Steuertermine 2020 in Nordrhein-Westfalen (in Klammern der letzte Tag der Schonfrist)

Monat	Termin	Steuer	Monatlich	Vierteljährlich
Januar	10.01. (13.01.)	Lohn- und Kirchensteuer	X	X
				Jährlich zum 10.01, falls LSt < 800 €/p.a.
		Umsatzsteuer	X	X
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	11 x in 2020	
Februar	10.02. (13.02.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	X	
	17.02. (20.02.)	Gewerbsteuer, Grundsteuer		X
März	10.03. (13.03.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	X	
		Einkommensteuer- und Kirchensteuer, Körperschaftsteuer		X
April	14.04. (17.04.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	X	X
Mai	11.05. (14.05.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	X	
	15.05. (18.05.)	Gewerbsteuer, Grundsteuer		X
Juni	10.06. (15.06.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	X	
		Einkommensteuer- und Kirchensteuer, Körperschaftsteuer		X
Juli	10.07. (13.07.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	X	X
August	10.08. (13.08.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	X	
	17.08. (20.08.)	Gewerbsteuer, Grundsteuer		X
September	10.09. (14.09.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	X	
		Einkommensteuer und Kirchensteuer, Körperschaftsteuer		X

Oktober	12.10. (15.10.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	X	X
November	10.11. (13.11.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	X	
	16.11. (19.11.)	Gewerbesteuer, Grundsteuer		X
Dezember	10.12. (14.12.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer	X	
		Einkommensteuer, Körperschaftsteuer		X

Durch regionale Feiertage können sich Abweichungen ergeben.

Stand: Januar 2020

Hinweis: Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK Köln - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Mitgliedsunternehmen der IHK Köln und solche Personen, die in der Region Köln die Gründung eines Unternehmens planen, erhalten weitere Informationen

Ihre Ansprechpartner für weitere Auskünfte:

Ellen Lindner
Tel. +49 221 1640-3030
Fax +49 221 1640-3690
E-Mail: ellen.lindner@koeln.ihk.de

Dr. Timmy Wengerofsky
Tel. +49 221 1640-3070
Fax +49 221 1640-3690
E-Mail: timmy.wengerofsky@koeln.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln
www.ihk-koeln.de